

# ZH\_BEZIRKSGERICHT\_DIETIKON GG170006 vom 23. Mai 2017

Zh Bezirksgericht Dietikon, 2017-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_dietikon\\_GG170006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_dietikon_GG170006)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_DIETIKON GG170006 du 23 mai 2017

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_DIETIKON GG170006 del 23 maggio 2017

## Erwägungen

### E. 1

Der Beschuldigte hat den zur Anklage gebrachten Sachverhalt gemäss Anklageschrift sowohl in der Untersuchung als auch anlässlich der heutigen Hauptverhandlung vollumfänglich eingestanden (act. 3/10 S. 2 f.; Prot. S. 10 f.). Auch seitens der amtlichen Verteidigung wurde der Anklagesachverhalt nicht bestritten (vgl. act. 40; Prot. S. 14 ff.). Das Geständnis des Beschuldigten deckt sich des Weiteren mit den übrigen Akten, dem Untersuchungsergebnis sowie insbesondere mit den Aussagen von C.\_\_\_\_\_ (vgl. act. 3/4; act. 3/9). Der Sachverhalt ist anklagegemäss als erstellt zu erachten und den nachfolgenden Erwägungen zugrunde zu legen.

### E. 1.1

Derjenige Beamte, der einem Gefangenen zur Flucht behilflich ist oder ihn entweichen lässt, wird gemäss Art. 319 StGB bestraft. Sodann wird derjenige, der jemanden zu dem von ihm verübten Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich beistimmt hat, gemäss Art. 24 Abs. 1 StGB wegen Anstiftung nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft. Der subjektive Anstiftungsbestand setzt voraus, dass der Anstifter jemand anderen vorsätzlich zur Begehung einer Straftat bestimmt. Er ruft im Angestifteten wissentlich und willentlich den Tatentschluss für eine konkrete Straftat hervor und er will, dass der Angestiftete den Tatentschluss verwirklicht, indem er die Straftat vollendet. Der Anstifter erfüllt sodann den objektiven Anstiftungsbestand, wenn er kausalen Einfluss auf die Bildung des Tatentschlusses beim Angestifteten hat. Nicht notwendig ist, dass Widerstände zu überwinden sind. Selbst eine zur Tat bereits geneigte Person kann angestiftet werden (BGE 127 IV 122, S. 127; BSK StGB I-FORSTER,

### E. 1.2

Es ist unbestritten, dass der Beschuldigte wiederholt die Bitte an die Gefängnisaufseherin C.\_\_\_\_\_ herangetragen hat, ihm zur Flucht zu verhelfen; dies obschon C.\_\_\_\_\_ die Bitte des Beschuldigten anfänglich abgelehnt hatte. Des Weiteren ist unbestritten und erwiesen, dass C.\_\_\_\_\_ in der Folge auf Grund der

- 5 - konstanten Bitten des Beschuldigten den Entschluss fasste, diesen aus dem Gefängnis entweichen zu lassen und sich dadurch des Entweichenlassens von Gefangenen im Sinne von Art. 319 StGB schuldig gemacht hat (vgl. Erw. I.2). Als Anstiftungsmittel kommt - wie bereits erwähnt - jedes motivierende Tun des Anstifters in Frage, mit welchem der Tatentschluss beim Angestifteten kausal hervorgerufen wird. So ist auch eine blosser Bitte, eine Anregung oder konkludente Aufforderung taugliches Anstiftungsmittel (BGE 127 IV 122, S. 127 f.; BGE 128 IV 11, S. 15). Insbesondere in Anbetracht der engen persönlichen Beziehung zwischen C.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten war für den Beschuldigten

voraussehbar und von ihm beabsichtigt, dass C. \_\_\_\_\_ auch auf blosser, zumal mehrfach wiederholter Frage hin tätig werde (vgl. BSK StGB I-FORSTER, 3. Aufl. 2013, N 16 zu Art. 24, mit weiteren Hinweisen; TRECHSEL/JEAN-RICHARD, in TRECHSEL/PIETH (Hrsg.), StGB PK, 2. Aufl. 2013, N 4. zu Art. 24). Nicht stichhaltig ist der Einwand der Verteidigung, es stelle keine Anstiftung dar, einen Beamten etwas zu fragen, da der gefragte Beamte selber wissen müsse, was er sagen (oder tun) dürfe und was nicht. Die Verteidigung bezieht sich dabei auf einen Fall, in welchem eine Verwaltungsangestellte einer Untersuchungsbehörde von einem Journalisten um Auskunft ersucht wurde (Prot. S. 15 f.; Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 25. April 2006, no. 77551/01). Dieser Fall ist nicht einschlägig, ging es doch darin einerseits um die Freiheit der freien Meinungsäusserung und damit zusammenhängend um die Freiheit der Presse. Andererseits ging es darum, ob der anfragende Journalist damit rechnen musste, dass sich die angefragte Person durch die verlangte Auskunft strafbar machen würde. Vorliegend stellt sich keine besondere Frage auf Grund der Freiheit der Presse bzw. auf Grund des Grundrechts auf freie Meinungsäusserung. Ausserdem musste sich die Beamte C. \_\_\_\_\_ nicht ernsthaft die Frage stellen, ob sie dem Ansinnen des Beschuldigten entsprechen durfte. Im Gegensatz zur nicht ganz einfachen Frage, wann eine Auskunft an einen Journalisten unter dem Amtsgeheimnis zulässig ist, ist die Antwort auf die Frage, ob eine Gefängnisaufseherin einen Gefangenen eigenmächtig entlassen darf, trivial, und das ohne Weiteres auch aus der Sicht des nicht rechtskundigen fragenden Gefange-

- 6 - nen. Mit anderen Worten musste der Beschuldigte auch in Unkenntnis der konkreten Gesetzesbestimmung wissen, dass sich C. \_\_\_\_\_ auf jeden Fall strafbar machen würde, wenn sie seinem Wunsch auf Freilassung nachkommen würde. Würde man der Argumentation der Verteidigung folgen, würde das zur absurden Situation führen, dass sich beispielsweise jemand strafbar macht, der einen Auftragsmörder bittet, eine bestimmte Person zu töten, nicht strafbar wäre dagegen der Auftraggeber, der den Auftragsmörder "nur" fragen würde, ob er das Opfer töten könnte, mit dem Argument, der Beauftragte bzw. Angefragte müsse selber wissen, ob er die Tat ausführen dürfe. Diesem Beispiel kann man im Übrigen nicht entgegen halten, dass ein Auftragsmörder kein Beamter ist. Die Beamteneigenschaft war im von der Verteidigung genannten Fall nur Element des konkret in Frage stehenden Tatbestandes gemäss Art. 320 StGB und nicht massgeblich für die generelle Frage danach, auf welche Weise eine Anstiftung begangen werden kann. Ausserdem legen die Ausführungen der Verteidigung nahe, dass C. \_\_\_\_\_ sich zum Tatzeitpunkt in einer Lebenslage befand, welche sie besonders empfänglich für das Anliegen des Beschuldigten machte (vgl. act. 40 S. 4, 7). Die Vollendung der Haupttat war vom Beschuldigten klar gewollt. Unbestrittenermassen führte das motivierende Verhalten des Beschuldigten sodann zum angestrebten Erfolg. Dass C. \_\_\_\_\_ auf Grund ihrer familiären und beruflichen Situation allenfalls zur Tat geneigt sein mag, wie die Verteidigung vorbringt (act. 40 S. 7), schliesst den Kausalzusammenhang zwischen anstiftender Handlung und Tatentschluss nicht aus (BGE 127 IV 122, S. 127 f.).

### **E. 1.3**

Entgegen der Argumentation der Verteidigung liegt keine Mittäterschaft vor (vgl. act. 40 S. 6 ff.). Als Mittäter gilt, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Der Anstifter hat demgegenüber im Unterschied zum Mittäter keine Tatherrschaft und keinen Willen, selber als Täter zu handeln. Er hat zwar kausalen

Einfluss auf die Bildung des Tatentschlusses beim Angestifteten; in der anschliessenden Planungs- und Ausführungsphase übt er jedoch keinen entscheidenden Einfluss mehr auf den

- 7 - Täter aus, und er macht sich auch dessen Tatentschluss nicht zu eigen (vgl. BSK StGB I-FORSTER, 3. Aufl. 2013, N 7 ff., N 36 zu Vor. Art. 24; TRECHSEL/JEAN- RICHARD, in TRECHSEL/PIETH (Hrsg.), StGB PK, 2. Aufl. 2013, N 10 ff. zu Vor Art. 24). Der Beschuldigte verfügte als Gefangener vorliegend deliktsimmanent weder über Tatherrschaft, noch war er in der Lage, einen derart wichtigen Tatbeitrag zu leisten, um als Hauptbeteiligter erscheinen zu können. Zudem stand die Rollenverteilung zwischen C.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten offensichtlich nicht in einem Austauschverhältnis. Genau genommen hatte der Beschuldigte bei seiner Befreiung gar keine Rolle. Der von der Verteidigung angeführte Umstand, dass C.\_\_\_\_\_ letztlich den Tatzeitpunkt bestimmte, spricht ebenso wenig für Mittäterschaft (vgl. act. 40 S. 7). Im Gegenteil ist die Bestimmung der genauen Tatmodalitäten durch den angestifteten Haupttäter für eine Anstiftung typisch. Sodann führt die Verteidigung ausführlich aus, der Flucht habe ein gemeinsamer Tatentschluss zu Grunde gelegen und die Flucht sei auch gemeinsam begangen worden. Sie verkennt dabei, dass für das vorliegend strafrechtlich relevante und zu beurteilende Verhalten das Entweichen nicht im Vordergrund steht, sondern das Entweichenlassen. Die Flucht wurde zwar gemeinschaftlich begangen, das Entweichenlassen jedoch wurde von C.\_\_\_\_\_ alleine ausgeführt. Auch dass der Beschuldigte keinen Zwang oder Druck auf C.\_\_\_\_\_ ausgeübt hat, um sein Ziel zu erreichen, spricht nicht gegen eine Anstiftung. Es ist geradezu ein Merkmal der Anstiftung, dass der Angestiftete freiwillig handelt und keine Zwangseinwirkung durch den Anstifter erforderlich ist.

#### **E. 1.4**

Gehilfenschaft kann vorliegend von vornherein ausgeschlossen werden. Das Vorliegen von Gehilfenschaft hat auch die amtliche Verteidigung zu Recht nicht geltend gemacht (vgl. act. 40 S. 7 f.).

#### **E. 1.5**

Als Zwischenfazit ist somit festzuhalten, dass der Beschuldigte sämtliche Voraussetzungen des Anstiftungstatbestands zum Entweichenlassen von Gefangenen im Sinne von Art. 319 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB erfüllt hat.

- 8 -

#### **E. 1.6**

Abwegig ist in diesem Kontext der Hinweis der Verteidigung, der Beschuldigte habe auch die Staatsanwältin gefragt, ob sie ihn frei lasse (Prot. S. 15). Die Frage nach einer Freilassung an die mutmasslich oder tatsächlich für eine Haftentlassung zuständige Person ist offenkundig nicht mit derselben Frage an eine Gefängnisaufseherin zu vergleichen. 2. Anstiftung zu Art. 319 StGB als Anwendungsfall der straflosen Selbstbegünstigung?

#### **E. 2**

Für die rechtliche Würdigung gilt dementsprechend festzuhalten, dass nicht C.\_\_\_\_\_ die Idee hatte, den Beschuldigten freizulassen, und seinem Ansinnen zunächst auch nicht Folge leisten wollte. Erst durch das mehrmalige Nachfragen des Beschuldigten fasste sie ihren Entschluss (vgl. act. 3/4 S. 24 f.; act. 3/8 S. 5; act. 3/9 S. 3 ff.; Prot. S. 11 f.). Damit ist der

eingeklagte, erforderliche Kausalzusammenhang zwischen dem motivierenden Verhalten des Beschuldigten und dem Tatentschluss von C.\_\_\_\_\_ ohne Weiteres als erstellt anzusehen. Dass der Beschuldigte möglicherweise nur die Frage an C.\_\_\_\_\_ stellte, ob sie ihn freilassen würde, vermag daran nichts zu ändern, da auch eine blosser Frage einen Tatentschluss wecken und somit ein Mittel zur Anstiftung sein kann (vgl. nachstehend Erw. II.1.2; BGE 127 IV 122, S. 127 f.; BGE 128 IV 11, S. 15; BSK StGB I- FORSTER, 3. Aufl. 2013, N 16 zu Art. 24).

- 4 - II. Rechtliche Würdigung 1. Anstiftung zum Entweichenlassen von Gefangenen im Sinne von Art. 319 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB

### **E. 2.1**

In objektiver Hinsicht ist der Beschuldigte im vorliegenden Verfahren zwar mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten zu bestrafen, welche sich innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens für den bedingten Vollzug befindet. Der Beschuldigte wurde jedoch am 19. November 2014 zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 42 Monaten verurteilt. Dies lässt keine günstige Legalprognose vermuten. Für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges müssten besonders günstige Umstände gegeben sein.

### **E. 2.2**

In subjektiver Hinsicht geht aus den Akten hervor, dass der Beschuldigte diverse Vorstrafen aufweist. So ist er wegen Drohung, sexueller Belästigung, (versuchter) Vergewaltigung und sexueller Nötigung vorbestraft (act. 39/2). Die bisherigen Vorstrafen hielten den Beschuldigten nicht davon ab, sich erneut gesetzswidrig zu verhalten. Der Beschuldigte delinquierte im Übrigen während der Probezeit und einem laufenden Strafverfahren. Zudem erweisen sich die Intervalle zwischen den einzelnen Delikten als eher kurz. Ferner hielt ihn selbst der Aufenthalt im Gefängnis nicht vom deliktischen Verhalten ab, beging er doch die vorliegend zu beurteilende Tat aus der Haft heraus (vgl. act. 39/1-2). 3. Zusammenfassend liegen keine besonders günstigen Umstände vor. Dem Beschuldigten ist mithin keine günstige Legalprognose zu stellen und die Freiheitsstrafe ist zu vollziehen. V. Widerruf Mit Urteil vom 21. Dezember 2016 hat das Obergericht des Kantons Zürich den bedingten Vollzug der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom

### **E. 2.3**

Dagegen erweist sich das subjektive Tatverschulden als nicht mehr so leicht. Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz und es liegt keine spontane Handlung vor. Zu Lasten des Beschuldigten ist sodann seine an den Tag gelegte Hartnäckigkeit bei der Überzeugung von C.\_\_\_\_\_ zu berücksichtigen. Immerhin fällt aber auf, dass der Beschuldigte soweit ersichtlich keinen emotionalen Druck auf C.\_\_\_\_\_ ausübte. Die Gefühle des Beschuldigten für C.\_\_\_\_\_ können zwar relativierend angesehen werden, der Beschuldigte hat sich allerdings die Gefühle von C.\_\_\_\_\_ seinerseits auch zu Nutze gemacht, wenn auch ohne Ausübung von Druck. Erschwerend ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte der Reputation des Strafvollzuges aus egoistischen Motiven einen erheblichen Schaden zugefügt hat.

### **E. 2.4**

Wie bereits eingangs erwähnt, ist die Strafe zu reduzieren, weil den Beschuldigten die Sonderpflicht eines Gefängnisaufsehers nicht traf (Art. 26 StGB in Verbindung mit Art. 48a StGB).

## **E. 2.5**

Gesamthaft betrachtet ist das Verschulden als nicht mehr allzu leicht einzustufen. Die Einsatzstrafe ist damit auf vier Monate anzusetzen. 3. Täterkomponente

## **E. 3**

Auf Grund dieser Erwägungen ergibt sich ein Strafrahmen von einem Tag bis zu weniger als drei Jahren Freiheitsstrafe. Der Umstand, dass das Art. 319 StGB inhärente begünstigende Element bei der Strafzumessung nicht berücksichtigt werden darf, führt dazu, dass der Strafrahmen in Ausübung pflichtgemässen Ermessens auf faktisch maximal 18 Monate zu veranschlagen ist.

### **E. 3.1**

Bezüglich der persönlichen Verhältnisse und des Vorlebens des Beschuldigten lässt sich den Akten, weitgehend auf Grund seiner eigenen Angaben, im Wesentlichen folgendes entnehmen: Der Beschuldigte wurde am 11. Dezember 1988 in Syrien geboren. Er erklärte, zusammen mit sechs Brüdern und sechs Schwestern bei den Eltern aufgewachsen zu sein. In Syrien habe er während zwölf Jahren die Schule und danach während einem Jahr die Hochschule für Handel besucht. Anschliessend sei er für knapp zwei Jahre zum Militär gegangen. Im Jahr 2009 sei er in die Schweiz gekommen und habe hier Asyl erhalten. Seither lebe er in der Schweiz. Sodann habe er im Jahr 2011 in der Schweiz begonnen zu arbeiten und zwar stets als Coiffeur. Er sei nach wie vor mit C.\_\_\_\_\_ liiert und sie beide beabsichtigen zu heiraten (act. 3/8 S. 25; Prot. S. 9 f.).

- 15 - Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergibt sich nichts Strafzumessungsrelevantes.

### **E. 3.2**

Der Schweizerische Strafregisterauszug des Beschuldigten weist zum heutigen Zeitpunkt drei Vorstrafen auf. Dass er andernorts über weitere Vorstrafen verfügt, ist nicht aktenkundig (act. 39/2). Die mehrfache Vorstrafenbelastung des Beschuldigten führt zu einer starken Straferhöhung um drei Monate.

### **E. 3.3**

Strafmindernd zu berücksichtigen ist das Geständnis des Beschuldigten. Allerdings sind dadurch keine neuen Taten oder Erkenntnisse ans Licht gekommen. Sein Geständnis fällt daher und angesichts der ohnehin klaren Beweislage nur leicht strafmindernd ins Gewicht. Ebenfalls leicht strafmindernd zu berücksichtigen sind die anlässlich der Hauptverhandlung erkennbaren Spuren einer gewissen Einsicht (Prot. S. 12 f.). Insgesamt rechtfertigt sich auf Grund des Nachtatverhaltens des Beschuldigten eine Reduktion der Strafe um einen Monat.

### **E. 3.4**

Weitere Strafminderungs- oder Straferhöhungsgründe sind weder ersichtlich, noch vorgebracht worden.

## **E. 4**

Strafart

### **E. 4.1**

Bei der Wahl einer Sanktion sind deren Zweckmässigkeit, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Wirkung zu berücksichtigen. Als Regelsanktion sieht das aktuelle Recht für den Bereich der mittleren Kriminalität die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe vor. Die Geldstrafe stellt hierbei die Hauptsanktion dar. Freiheitsstrafen sollen nur verhängt werden, wenn der Staat keine anderen Mittel hat, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden soll, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 134 IV 97, S. 101 f.).

#### **E. 4.2**

Vorliegend erweist sich angesichts der mehrfachen Vorstrafenbelastung des Beschuldigten einzig die Ausfällung einer Freiheitsstrafe als zweckmässig (vgl. act. 39/2). Eine Geldstrafe vermöchte den erforderlichen präventiven Effekt nicht zu erbringen. Der Beschuldigte ist daher zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen.

- 16 - len.

#### **E. 4.3**

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung stellt für die Frage, ob überhaupt und in welchem Umfang das mit Art. 49 StGB befasste Gericht eine Zusatzstrafe aussprechen muss, auf das Datum der ersten Verurteilung im ersten Verfahren ab (sog. Ersturteil). Das Gericht muss sich in einem ersten Schritt somit fragen, ob die neue Tat vor der ersten Verurteilung im ersten Verfahren begangen wurde. Bejaht es dies, hat es eine Zusatzstrafe auszusprechen; verneint es dies, ist das neue Delikt mit einer selbständigen Strafe zu ahnden. Als "zweites Verfahren" gilt bei erstinstanzlicher Verurteilung auch das Rechtsmittelverfahren. Auf das Datum des "Ersturteils" ist auch abzustellen, wenn dieses später im Rechtsmittelverfahren reformiert oder kassiert wird und sich das erste Gericht oder eine Rechtsmittelinstanz mit der Angelegenheit erneut befassen muss. Es soll nämlich lediglich derjenige in den Genuss der in der Regel vorteilhaften Zusatzstrafe kommen, bei dem der erstinstanzliche Richter die mehreren Straftaten gleichzeitig hätte aburteilen können, nicht aber derjenige, der erneut delinquent, nachdem er wegen anderer Delikte erstinstanzlich verurteilt und mithin eindringlich gewarnt worden ist (BGE 138 IV 113, S. 117 f. mit weiteren Hinweisen; a.A. BSK StGB I-ACKERMANN, 3. Aufl. 2013, N 148 zu Art. 49), wobei auch ein nicht rechtskräftiges, allenfalls sogar nicht korrektes Urteil rein faktisch eine Warnwirkung für künftiges Wohlverhalten entfaltet. Die in der Lehre an der Praxis des Bundesgerichtes geäusserte Kritik, welche sich auf die Unschuldsvermutung bis zur Rechtskraft des Schuldspruchs stützt, wirkt in diesem Lichte betrachtet zu formalistisch und realitätsfern.

#### **E. 4.4**

Angesichts dieser Umstände ist massgeblich, ob die zweite Tat vor der ersten Verurteilung im ersten Verfahren verübt wurde. Vorliegend ist diese Voraussetzung nicht erfüllt und Art. 49 StGB kommt nicht zum Tragen, d.h. es ist eine selbständige Strafe auszusprechen.

- 13 - B. Strafzumessung im engeren Sinne 1. Allgemeines Innerhalb des massgeblichen Strafrahmens ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei der Richter das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen hat. Das Verschulden wird dabei nach der Schwere

der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit dieser nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 1 und 2 StGB). Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden. Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Beschuldigten zu beachten. Sodann sind für das Verschulden auch das "Mass an Entscheidungsfreiheit" beim Täter sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens bedeutsam (DONATSCH et al., Schweizerisches Strafgesetzbuch, 18. Auflage, Zürich 2010, N 11 zu Art. 47). Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (DONATSCH et al., a.a.O., N 14 zu Art. 47).

#### **E. 5**

Fazit Sanktion Unter Berücksichtigung sämtlicher massgebender Strafzumessungsgründe erscheint es dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen, eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten auszufällen.

#### **E. 6**

Anrechnung Haft Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 21. Dezember 2016 wurde dem Beschuldigten bereits sämtliche erstandene Haft vollumfänglich angerechnet, insbesondere auch die Auslieferungshaft in Italien (act. 39/1). Dem Beschuldigten ist somit keine Haft anzurechnen. Das gilt auch für die Haft, in der er sich gegenwärtig befindet, da auch diese in einem anderen Verfahren Berücksichtigung findet. Gegenteiliges wurde zu Recht auch nicht beantragt.

IV. Vollzug der Strafe 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine Vollzug derselben nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Materiell ist demnach das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. Das heisst in Anlehnung an die herrschende Praxis, dass auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird. Die günstige Prognose wird also vermutet. Bei der Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen sind. Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB).

- 17 -

#### **E. 9**

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

#### **E. 10**

Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben); – die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis (übergeben); – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste; und hernach als begründetes Urteil an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten; – die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis; und nach Eintritt der Rechtskraft an – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft; – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A; – das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich; – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, in die Akten des Verfahrens Nr. A-1/2014/2977, unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 4; – die Bezirksgerichtskasse Dietikon, unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 5.

#### **E. 11**

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, Postfach, 8953 Dietikon, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens,

- 22 - Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. Die amtliche Verteidigung kann gegen die Festsetzung ihres Honorars innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich und begründet Beschwerde einreichen. Dietikon, 23. Mai 2017  
BEZIRKSGERICHT DIETIKON Einzelgericht in Strafsachen Der Bezirksrichter: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Hoffmann MLaw C. Richter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.